

Dr. Erich Standfest

Bericht des Vorstandsvorsitzenden Des VDR

Es gilt das gesprochene Wort

Mitgliederversammlung am 13. Mai 2003 in Stuttgart Bericht des Vorstandsvorsitzenden

Herr Vorsitzender,
meine Damen und Herren,

die Fragen der Finanz-, Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik sowie der Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme stehen ganz oben auf der politischen Tagesordnung. Die von der Bundesregierung vorgelegte „Agenda 2010“ hat inzwischen eine kontroverse gesellschaftspolitische Diskussion ausgelöst. Nach der Vorlage der Vorschläge der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme“ wurde neben dem Gesundheitsbereich auch die gesetzliche Rentenversicherung Gegenstand des öffentlichen Interesses. Bevor ich auf die diesbezüglichen längerfristigen Perspektiven eingehe, lassen Sie mich zunächst der kurz- und mittelfristigen Finanzentwicklung in der Rentenversicherung zuwenden.

Finanzsituation

Der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung musste Anfang dieses Jahres von 19,1 auf 19,5 Prozent angehoben werden, bei gleichzeitiger weiterer Absenkung des Zielwertes der Schwankungsreserve. Grund hierfür war vor allem die stark hinter den Erwartungen zurückgebliebene wirtschaftliche Entwicklung.

In der Grundtendenz stagnierten die Einnahmen der Rentenversicherung aus Pflichtbeiträgen im Jahr 2002. Sie sind im letzten Jahr beitragsatzbereinigt um lediglich 0,2 Prozent gestiegen. Zur Jahresmitte 2002 war noch ein Zuwachs um 1,8 Prozent in die Berechnungen eingestellt worden, zu Jahresbeginn waren es sogar 2,5 Prozent. Insgesamt verzeichnete die Rentenversi-

cherung im Jahr 2002 Einnahmen in Höhe von 215,5 Mrd. €. Hiervon entfielen 164,4 Mrd. € auf Beiträge und 49,3 Mrd. € auf Bundeszuschüsse.

Für dieses Jahr liegen uns die Beitragseingänge bis einschließlich April vor. Die Zahlen stellen sich gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2002 leicht verbessert dar. In den ersten vier Monaten dieses Jahres hatten wir beitragsatzbereinigt einen Zuwachs von 0,7 Prozent zu verzeichnen.

Die Vorhersage der Rentenausgaben im letzten Jahr war im Vergleich zu den Beiträgen wesentlich robuster. Das vorläufige Rechnungsergebnis mit 189,8 Mrd. € für die Bruttorentenausgaben weicht nur unwesentlich von der ursprünglichen Prognose ab. Hinzu kamen KVdR- und PVdR-Ausgaben in Höhe von 14,4 Mrd. €. Die Summe aller Ausgaben belief sich auf 219,6 Mrd. €.

Insgesamt schloss die Rentenversicherung das Rechnungsjahr 2002 mit einem Defizit von 4,1 Mrd. € ab. Die Schwankungsreserve schrumpfte auf 10,0 Mrd. € und betrug zum Ende des letzten Jahres 65 Prozent einer Monatsausgabe zu eigenen Lasten. Das Schwankungsreserveziel konnte damit – trotz seiner Rücknahme von 1,0 auf 0,8 Monatsausgaben – nicht erreicht werden.

Die Einnahmesituation der Rentenversicherung ist zu einem gewissen Teil auch auf die Neuregelungen in der zusätzlichen Altersvorsorge zurückzuführen. Die Zugangsmöglichkeiten der Arbeitnehmer zur betrieblichen Altersvorsorge wurden erheblich ausgeweitet und die Entgeltumwandlung durch die Sozialversicherungsfreiheit vergleichsweise attraktiv ausgestaltet. Unterstellt man - wie die Versicherungswirtschaft - rund 2 Millionen Arbeitnehmer, die diese Rahmenbedingungen genutzt und sozialversicherungsfrei für ihr Alter vorgesorgt haben, so wären der Rentenversicherung bei einem Umwandlungsbetrag von durchschnittlich 800 € im Jahr Beiträge in Höhe von 300 Mill. € entgangen.

Weitere Einnahmever schlechterungen aufgrund beschlossener bzw. geplanter gesetzlicher Neuregelungen können sich in naher Zukunft ergeben. Seit dem 1. April dieses Jahres in Kraft sind die Neuregelungen für die Mini-Jobs bis 400 Euro und Midi-Jobs von 400 bis 800 €. Aufgrund der Neuregelung haben wir 400 Mill. € für das Jahr 2003 bzw. 600 Mill. € für die Folgejahre an Einnahmeverlusten angesetzt. In ähnlicher Größenordnung - mit 300 bzw. 600 Mill. € - sind die Folgen der verschärften Einkommensanrechnung bei der Arbeitslosenhilfe in Rechnung zu stellen.

Ein konkreter Sparvorschlag mit direktem Bezug zur Rentenversicherung in der „Agenda 2010“ betrifft die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Zur Zeit werden für rund 1,7 Millionen Empfänger von Arbeitslosenhilfe Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 2 Mrd. € gezahlt. Eine ersatzlose Streichung oder Kürzung dieser Beiträge hätte entsprechende Einnahmeherausfälle für die Rentenversicherung zur Folge. Auf der anderen Seite könnte die ebenfalls diskutierte Einbeziehung der arbeitsfähigen Sozialhilfebezieher in das Arbeitslosengeld II und eine diesbezügliche Beitragspflicht zu einer Ausweitung der Finanzierungsbasis der Rentenversicherung führen. Schließlich würde eine Kürzung der Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes die Rentenversicherung ebenfalls betreffen. Hier könnten sich nach einer zweifellos notwendigen Übergangsphase geringere Zahlungen von der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung in der Größenordnung von 1 Mrd. € ergeben.

Aus systematischen Gründen wäre es konsequent, dass für das neue Arbeitslosengeld II Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen sind. In diesem Sinne geäußert haben sich bislang die SPD-Bundestagsfraktion sowie die Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit sowie für Gesundheit und Soziale Sicherung. Hingegen hat der Vorschlag der Arbeitsgruppe Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe der Gemeindefinanzreformkommission diese Frage noch offen gelassen.

Die mittelfristige Finanzentwicklung und damit insbesondere der Beitragssatz in den nächsten Jahren wird maßgeblich durch die Wirtschaftsentwicklung bestimmt. Die Bundesregierung hat wie auch andere Institutionen ihre Erwartungen für das Jahr 2003 nach unten anpassen müssen: Vor dem Hintergrund erheblicher weltwirtschaftlicher Unsicherheiten rechnen die sechs Wirtschaftsforschungsinstitute 2003 nur noch mit einem Wirtschaftswachstum von 0,5 Prozent. Bisher hatten die Institute mit einem Wachstum von 1,4 Prozent kalkuliert. Die Bundesregierung geht nach ihrer neuesten Prognose von einem Wachstum in Höhe von 0,7 Prozent aus. Nach den Annahmen der Bundesregierung geht im laufenden Jahr die Beschäftigung um über ein Prozent zurück und die Arbeitslosenzahl steigt um 400.000 Personen.

Auch für das kommende Jahr sieht die Regierung keine wesentlichen Verbesserungen, sondern nur einen Stopp der Abwärtsentwicklung. Fallen gelassen wird das noch zu Jahresbeginn für 2004 unterstellte zügige Einschwenken auf einen Wachstumspfad, der mit Beschäftigungszuwächsen und deutlichen Entgeltsteigerungen verbunden wäre. Die Einschätzung der Bundesregierung deckt sich somit für das nächste Jahr im Wesentlichen mit der Einschätzung der Forschungsinstitute. Unter den Annahmen der Bundesregierung errechnet sich für die Jahre 2004 und 2005 ein Beitragssatz in der Rentenversicherung von 19,8 Prozent. Erst im Jahr 2006 kann er unter den Annahmen der Bundesregierung wieder auf 19,5 Prozent gesenkt werden.

Da der Zielwert der Schwankungsreserve vom Gesetzgeber in zwei aufeinander folgenden Jahren abgesenkt worden ist, hat sich der Finanzspielraum der Rentenversicherung erheblich verengt. Der Verband hat in der Vergangenheit immer wieder deutlich gemacht, dass damit schon verhältnismäßig geringe Abweichungen von der unterstellten Entwicklung die Rentenversicherung in eine angespannte Finanzlage bringen können. Wie eng der Spielraum mittlerweile geworden ist, zeigen die Daten zum unterjährigen Liquiditätsverlauf.

Die Höhe der Schwankungsreserve sinkt unter den Annahmen der Regierung zum Jahresende 2003 auf 54 Prozent einer Monatsausgabe. Ende Oktober 2003 stehen nur noch 3,4 Mrd. € an liquiden Mitteln bzw. 22 Prozent einer Monatsausgabe zur Verfügung. Bei einer verhalteneren als der angenommenen ökonomischen Entwicklung kann damit sehr schnell die Notwendigkeit entstehen, im Herbst Teile der monatlichen Vorschüsse auf den Bundeszuschuss vorzeitig in Anspruch zu nehmen, um die Liquidität zu gewährleisten.

Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme

Die Bundesregierung hat in der letzten Legislaturperiode ein umfassendes und auf lange Frist angelegtes Reformpaket für die gesetzliche Rentenversicherung und die Alterssicherung insgesamt umgesetzt. Seit Beginn dieser Legislaturperiode wird Anpassungsbedarf in allen Bereichen der sozialen Sicherungssysteme gesehen. Zur Vorbereitung gesetzgeberischer Maßnahmen hat die Bundesregierung noch im letzten Jahr die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme eingesetzt. Sie hat am 13. Dezember 2002 unter Leitung von Herrn Professor Rürup in Berlin ihre Arbeit aufgenommen.

In einem ersten Schritt hat die Kommission eine Evaluierung der bisherigen Annahmen zur Demografie und Beschäftigungsentwicklung vorgenommen. Auf dieser Basis wurden langfristige Vorausberechnungen bis zum Jahr 2040 durchgeführt. Die Vorausberechnungen werden im Wesentlichen von den mittleren Sterblichkeitsannahmen von Professor Birg und den Arbeitsmarktprognosen der Prognos AG bestimmt. Die fernere Lebenserwartung von 65-jährigen wird danach im Jahr 2030 um etwa ein Jahr höher liegen als wir dies bisher in unsere Rechnungen eingestellt haben. Im Hinblick auf die langfristige Arbeitsmarktlage wurde eine vergleichsweise geringere Steigerung der Erwerbsneigung angenommen. Verglichen mit den bisherigen langfristigen

Arbeitsmarktprojektionen der Bundesregierung errechnet sich im Jahr 2030 eine um gut 2 Millionen niedrigere Zahl von Beitragszahlern.

Die im Vergleich zu den bisherigen Annahmen unter Finanzierungsaspekten ungünstigeren Rahmendaten führen nach geltendem Recht zu einem Beitragssatz zur Rentenversicherung von gut 24 Prozent im Jahr 2030. Das Bruttorentenniveau würde von zur Zeit rund 48 Prozent auf unter 42 Prozent sinken und das Nettorentenniveau läge ohne Berücksichtigung von Änderungen bei der Besteuerung im Jahr 2030 bei etwa 65 Prozent.

Mit der Rentenreform 2001 ist die Bundesregierung verpflichtet worden, den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, falls der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 bzw. 2030 die Grenze von 20 Prozent bzw. 22 Prozent zu überschreiten droht. Gleichfalls ist die Bundesregierung zum Handeln aufgefordert, falls das Netto-Standardrentenniveau absehbar unter 67 Prozent sinken sollte. Nach den jüngsten Vorausberechnungen auf der Basis der Annahmen zur Demografie und Beschäftigungsentwicklung, die in der Kommission festgelegt wurden, sind diese Ziele auf der Grundlage des geltenden Rechts auf Dauer aber nicht gemeinsam erreichbar. Danach würden sowohl die Beitragssatzgrenze überschritten als auch die Niveausicherungsklausel verletzt.

Um auch langfristig die von der Bundesregierung gesetzten Ziele zu erreichen, wurde in der Arbeitsgruppe Rentenversicherung eine Vielzahl von Reformoptionen ausführlich diskutiert. Auch wenn sich nicht in allen Fragen ein vollständiger Konsens erzielen ließ, hat die Arbeitsgruppe verschiedene Optionen z. T. einstimmig, z. T. mit Mehrheit beschlossen und konkrete Vorschläge zur Anpassung des Rentenversicherungssystem erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe hat im Laufe ihrer Beratungen folgende Reformoptionen verworfen:

- einen Systemwechsel zur steuerfinanzierten Grundrente,
- eine Differenzierung der Rentenbeiträge bzw. der Rentenhöhe nach der Kinderzahl, sowie
- eine Differenzierung des abschlagsfreien Rentenzugangsalters nach der Anzahl der Beitragsjahre.

Die Arbeitsgruppe hat sich für andere Reformoptionen ausgesprochen, die am 24. April 2003 der Öffentlichkeit vorgestellt wurden. Inzwischen hat die Kommission diese Vorschläge im Plenum mehrheitlich gebilligt. Bei den Vorschlägen der Kommission geht es im Kern um zwei Maßnahmen: Um eine Modifikation der Rentenanpassungsformel und um die Anhebung der Altersgrenzen. Mit beiden Maßnahmen soll es gelingen, den Beitragssatz so zu stabilisieren, dass bis 2030 ein Wert von 22 Prozent nicht überschritten wird und gleichzeitig ein Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich über dem Niveau der Grundsicherung gesichert bleibt.

Nach den Vorstellungen der Kommission soll die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 im Jahr 2011 beginnen und sich über einen Zeitraum von 24 Jahren erstrecken. Für den Geburtsjahrgang 1946 stiege die Regelaltersgrenze danach auf 65 Jahre und einen Monat. Für jeden weiteren Geburtsjahrgang läge sie einen Monat höher. Die neue Regelaltersgrenze von 67 Jahren würde für die Geburtenjahrgänge 1969 und jünger gelten. Damit sei ein ausreichender Übergangszeitraum vorgesehen, der es den Betroffenen ermöglicht, sich rechtzeitig auf die veränderten Bedingungen einzustellen. Nach den Berechnungen der Kommission dürfte die gleitende Anhebung der Altersgrenzen den Anstieg des Beitragssatzes bis 2030 um 0,6 Prozentpunkte dämpfen.

Besondere Übergangsregelungen sollen für Versicherte geschaffen werden, die im Hinblick auf die Altersrente im Vertrauen auf das bislang geltende

Recht verbindliche Dispositionen über ihr Beschäftigungsverhältnis getroffen haben. Die Möglichkeit zur vorgezogenen Inanspruchnahme von Altersrente soll nach Auffassung der Kommission erhalten bleiben, wobei sich aber die Altersgrenzen parallel zur Anhebung der Regelaltersgrenze verschieben müssen.

Will man die Regelaltersgrenze anheben, so müssen auf betrieblicher, tarifpolitischer und gesetzlicher Ebene die Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, dass ältere Arbeitnehmer wirklich länger erwerbstätig bleiben können. Die Kommission hat die Forderung nach einer Änderung der Rahmenbedingungen zugunsten älterer Arbeitnehmer explizit in ihre Beschlussfassung mit aufgenommen und eine detaillierte Überprüfung der Gegebenheiten im jährlichen Rentenversicherungsbericht ab 2008 eingefordert. Damit hat auch die Kommission zum Ausdruck gebracht, dass nicht das gesetzliche Renteneintrittsalter entscheidend ist, sondern das tatsächliche.

Von wesentlicher Bedeutung für die finanzielle Stabilisierung der Rentenversicherung ist der Vorschlag der Kommission, die Rentenanpassungsformel zu modifizieren. Bereits in seiner Reformrede vom 14. März 2003 hatte der Bundeskanzler die Kommission gebeten, die Rentenanpassungsformel zu überarbeiten. Nach den Vorstellungen der Kommission soll zukünftig der Rentenanstieg mit einem neuen sog. „Nachhaltigkeitsfaktor“ in der Rentenanpassungsformel gebremst werden, um dem sonst erforderlichen Beitragssatzanstieg langfristig entgegenzuwirken und gleichzeitig ein Sicherungsniveau zu gewährleisten, das deutlich über dem Grundsicherungsniveau liegt. Bei der Bestimmung der Anpassungssätze soll danach in Zukunft auch die Entwicklung der Relation von Rentnern zu Beitragszahlern berücksichtigt werden. Die Kommission hat beispielhaft ausgeführt, wie ein solcher „Nachhaltigkeitsfaktor“ ausgestaltet sein könnte. Außerdem soll sich die Rentenanpassung nach Auffassung der Kommission in Zukunft nicht mehr an der Entwicklung der durchschnittlichen Entgelte auf Basis der Daten der volkswirtschaftlichen Ge-

samtrechnung orientieren, sondern an der Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte.

Die Kommission geht davon aus, dass der Gesetzgeber auch kurzfristig finanzwirksame Maßnahmen ergreifen wird. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Beitragssatz dauerhaft um 0,2 Prozentpunkte gesenkt werden könnte, wenn die Rentenanpassung von der Jahresmitte auf den Jahreswechsel verschoben würde.

Bei Umsetzung der Kommissionsvorschläge können die bei der letzten Rentenreform gesetzten Beitragssatzziele eingehalten werden. Jedoch ist dies nur zu Lasten einer weiteren Absenkung des Rentenniveaus zu realisieren. Das Bruttorentenniveau fiel danach im Jahr 2030 um weitere rund 3 Prozentpunkte auf rund 39 Prozent. Für den Einzelnen wird die Bedeutung der Altersversorgung aus der zweiten und den dritten Säule zunehmen.

Von der Reduzierung des Bruttorentenniveaus wären etwa 6 Prozentpunkte der so genannten Riester-Reform des Jahres 2001 zuzurechnen und 3 Prozentpunkte den jetzt vorgeschlagenen Reformmaßnahmen. Der größte Teil des berechneten Rückgangs des Bruttorentenniveaus beruht also auf dem bereits geltenden Recht. Die Kommission hat dabei auch berücksichtigt, dass ein Bruttorentenniveau nur knapp oberhalb der Grundsicherung die Akzeptanz des Systems gefährdet. Auf das Bruttorentenniveau wird in diesem Zusammenhang abgestellt, da das Netto-Standardrentenniveau spätestens mit der Neuregelung der Rentenbesteuerung seine Aussagekraft verliert.

Eine weitere Forderung der Kommission geht dahin, die Schwankungsreserve in der gesetzlichen Rentenversicherung wieder anzuheben, sofern dies bei einer Belebung der konjunkturellen Entwicklung ohne einen Anstieg des Beitragssatzes möglich ist. Dies wird von der Rentenversicherung ausdrücklich unterstützt. Bei der derzeitigen Höhe der Schwankungsreserve ist zwar die unterjährige Liquidität der Rentenversicherung im Prinzip gesichert, doch sind

die finanziellen Risiken deutlich gestiegen. Insbesondere mit Blick auf eine Stärkung des Vertrauens in die gesetzliche Rentenversicherung ist eine Anhebung der Zielwerte – wie sie von der Kommission gefordert wird – eine zu unterstützende Maßnahme.

Rentenbesteuerung

Wie Sie wissen, hat am 6. März 2002 das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen nicht mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar ist. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet bis Ende Dezember 2004 eine Neuregelung zu treffen. Zur Vorbereitung der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils hatte die Bundesregierung eine Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen unter dem Vorsitz von Professor Rürup eingesetzt. Mitglied der Kommission war auch der Präsident der BfA, Herr Dr. Rische.

Die Kommission hat am 17. März 2003 ihren Abschlussbericht vorgelegt. Für den Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung schlägt die Kommission einen Übergang zur nachgelagerten Besteuerung vor. Nach Abschluss einer Übergangsphase sollen die Arbeitnehmer ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vollständig von der Steuer absetzen können. Im Gegenzug sollen später die Renten voll besteuert werden. Die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung soll 2005 beginnen. Die vollständige Freistellung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wird nach dem Vorschlag der Kommission 2025 erreicht sein, während die volle Besteuerung der entsprechenden Renten ab dem Zugangsjahr 2040 einsetzen soll.

Um dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil ausdrücklich erwähnten Doppelbesteuerungsverbot gerecht zu werden, musste für die jetzigen Rentner und die Beitragszahler, die Beiträge aus versteuertem Einkom-

men geleistet haben, ein Übergangsmodell gefunden werden. Nach dem von der Kommission vorgeschlagenen Stufenmodell sollen von den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ab 2005 mindestens 60 Prozent steuerlich abzugsfähig sein. Dieser Satz steigt jährlich um zwei Prozentpunkte, so dass die Beiträge zur Rentenversicherung ab 2025 voll absetzbar sind.

Auch der zu versteuernde Anteil der Rente soll schrittweise ansteigen. Ab 2005 sollen für Rentenzugang und Rentenbestand 50 Prozent der jährlichen Rentenzahlung besteuert werden. 50 Prozent sind also ein nicht zu versteuernder Freibetrag. Dieser sinkt für die nachfolgenden Zugangsjahrgänge zunächst in Zwei-Prozentpunkt-Schritten bis auf 20 Prozent im Jahr 2020. Für die Folgejahrgänge vermindert sich der Freibetrag um jährlich einen Prozentpunkt. Bei Rentenbeginn ab dem Jahr 2040 soll die gesamte Rente steuerpflichtig sein.

Die Kommission schlägt vor, dass der steuerfrei zu stellende Rentenbetrag als gleichbleibender individueller Renten-Freibetrag gewährt werden soll. Als problematisch kann angesehen werden, dass nach dem Vorschlag der steuerfrei zu stellende Anteil zwar als absoluter Betrag gleich bleibt, wegen der zwischenzeitlich stattfindenden Rentenanpassung prozentual aber immer geringer wird. Hierauf hat auch Herr Dr. Rische in einer Anmerkung im Kommissionsbericht hingewiesen. Beispielsweise sind bei einer Freistellung von 50 Prozent zu Rentenbeginn nach einer Rentenlaufzeit von 17 Jahren aufgrund der jährlichen Rentenerhöhungen nur noch ca. 33 Prozent der Rentenleistung steuerbefreit. Dies kann zum Beispiel dazu führen, dass ein im Jahr 2005 65-jähriger Rentner zwar noch keine Steuern zahlen muss, dann aber im Alter von 80 Jahren erstmalig effektiv besteuert würde.

Die Kommission kommt in ihrem Abschlussbericht zu dem Ergebnis, dass diese Übergangsregelung nur in wenigen Fällen – und auch erst ab dem Jahr 2018 – zur Doppelbesteuerung führen wird. Demgegenüber kommt der VDR – aufgrund einer anderen, steuersystematisch begründeten Berechnungsme-

thode – zu dem Ergebnis, dass nach dem Übergangsmodell der Kommission eine Doppelbesteuerung häufiger und bereits früher eintreten wird. So würden bereits zu Beginn der Übergangsregelung Rentner, die beispielsweise zuvor über 30 Jahre als Selbstständige Beiträge auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes geleistet haben, eine Doppelbesteuerung erfahren. Im Laufe der Übergangsphase würden von der Doppelbesteuerung aber auch zunehmend Rentner betroffen sein, die früher als Arbeitnehmer versichert waren – und zwar nicht nur dann, wenn sie hohe Einkommen hatten, sondern auch, wenn sie Durchschnittsverdiener waren.

Der VDR verkennt nicht die finanziellen Restriktionen, unter denen eine derart weitreichende Neuordnung der Besteuerung der Alterseinkünfte steht. Gleichwohl muss – gerade unter dem Aspekt der Verlässlichkeit der Alterssicherung – eine Übergangsregelung gefunden werden, die einer verfassungsrechtlichen Überprüfung in jedem Fall standhält. Auf der Basis der Kommissionsvorschläge wird jetzt im Bundesfinanzministerium ein Referentenentwurf erarbeitet. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte beginnen.

Organisationsreform

Im Rahmen der letzten Mitgliederversammlung haben wir auf die vielfältigen Kooperations- und auch Fusionsbestrebungen und – vorhaben bei den Rentenversicherungsträgern detailliert hingewiesen. Zu ergänzen ist hier vor allem, dass inzwischen auch die LVAen Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt die für entsprechende Fusionsbeschlüsse der Vertreterversammlungen notwendigen Vorarbeiten unternommen haben. Mittlerweile haben die Länder Berlin und Brandenburg einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, mit dem das SGB VI um die notwendige gesetzliche Grundlage für eine Vereinigung von Landesversicherungsanstalten über Ländergrenzen hinweg ergänzt werden soll.

Ebenfalls an dieser Stelle haben wir unsere Erwartung wiederholt, dass wir uns in dieser Legislaturperiode auf eine neue Diskussionsrunde über eine Organisationsreform einzustellen hätten. Mit dieser Einschätzung haben wir richtig gelegen: Wir befinden uns nun mitten in dieser Diskussion und die Selbstverwaltung der Rentenversicherung bestimmt sie ganz wesentlich mit.

In den letzten Monaten liefen hierzu eine Reihe von Bestrebungen zusammen. Die Bundesregierung hat die Organisationsreform der Rentenversicherung zum Gegenstand ihrer Koalitionsvereinbarung gemacht und darin festgelegt, dass durch eine umfassende Reform die Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Rentenversicherung verbessert und Verwaltungsvereinfachungen angestrebt werden sollen. Hierzu wurde auf Ebene der Staatssekretäre der Sozialressorts des Bundes und von elf Ländern - fünf CDU-regierten, fünf SPD-regierten und Berlin - ein Arbeitskreis konstituiert, der die Aufgabe hat, bis Ende Juni 2003 alle Grundsatzentscheidungen bei der Entwicklung eines Konzeptes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung zu treffen. Der Vorstand des Verbandes ist vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung gebeten worden, mit den Repräsentanten der Versicherungsträger bis Ende März 2003 einen von Bundes- und Landesträgern mitgetragenen Vorschlag für ein Organisationskonzept in diese Arbeitsgruppe einzubringen.

Dieses Anliegen traf zusammen mit einer erneuten Initiative der Selbstverwaltung der Rentenversicherung mit dem Ziel, auf der Basis der vorhandenen Lösungsansätze ein neues und innerhalb der Rentenversicherung mehrheitsfähiges Organisationsmodell zu entwickeln. Nach intensiven Diskussionen ist es gelungen, sich innerhalb der Rentenversicherung auf einen gemeinsamen Vorschlag für ein Organisationsmodell zu verständigen. Dieses neue Organisationsmodell stellt eine Kombination der „Diskussionsgrundlage“ der Sozialpartner aus dem Jahr 1999 und des von der Bundesknappschaft entwickelten Betriebsmodells dar.

Das „Organisationsmodell für die Deutsche Rentenversicherung“ wurde im Rahmen einer Besprechung mit Vertretern der Selbstverwaltung der Träger am 13. Februar 2003 in Bad Homburg intensiv diskutiert. Dem Vorstand des VDR wurde von dieser Versammlung mit großer Mehrheit empfohlen, das Organisationsmodell in die politische Diskussion einzubringen. Entsprechend dieser Empfehlung wurde das Modell am 10. März 2003 vom Vorstand des Verbandes einstimmig verabschiedet und in die Arbeitsgruppe der Sozialstaatssekretäre eingebracht. Weiterhin hat der Vorstand beschlossen, die Präzisierung des Organisationsmodells unter Beteiligung der Selbstverwaltung und Repräsentanz des Verbandes, der BfA, der Bundesknappschaft sowie der Arbeiterrentenversicherung in West und Ost vorzubereiten.

Über die Einrichtung und den Auftrag des Arbeitskreises der Sozialstaatssekretäre sowie das „Organisationsmodell für die Deutsche Rentenversicherung“ wurde auch der Rechnungsprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages auf seiner Sitzung am 14. März 2003 unterrichtet. Er hat das BMGS aufgefordert, ihm Ende August über die Grundsatzergebnisse des Arbeitskreises der Sozialstaatssekretäre zu berichten. Hinsichtlich der Konkretisierung steht uns also weiterhin eine spannende Zeit bevor. Wobei ich denke, dass wir, die Selbstverwaltung, mit dem Organisationsmodell für diese Diskussion eine gute und tragfähige, zumal einvernehmliche Grundlage geliefert haben.

Umsetzung des SGB IX

Ein weiteres Schwerpunktthema im Berichtszeitraum war die Umsetzung des zum 1. Juli 2001 in Kraft getretenen SGB IX. Für die Träger der Rentenversicherung ist dabei insbesondere die Verpflichtung zur flächendeckenden Einrichtung gemeinsamer Servicestellen – vor allem durch die Übernahme von Koordinierungsfunktionen – von Bedeutung.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass grundsätzlich in allen Kreisen und kreisfreien Städten gemeinsame Servicestellen einzurichten sind. Die Einrichtung dieser gemeinsamen Servicestellen ist schon weit fortgeschritten. Mittlerweile sind bundesweit mehr als 560 gemeinsame Servicestellen für Rehabilitation eingerichtet worden. Nachdem die Einrichtung der gemeinsamen Servicestellen damit nahezu flächendeckend abgeschlossen ist, kommt es nunmehr darauf an, die Qualität der Beratung und Unterstützung der behinderten Menschen in den Servicestellen weiter zu verbessern. Parallel zu den diesbezüglichen Aktivitäten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation evaluiert das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik in Köln im Auftrag des BMGS die Einrichtung und die Arbeitsweise der gemeinsamen Servicestellen.

Neben der Einrichtung von Servicestellen sieht das SGB IX die Verabschiedung gemeinsamer Empfehlungen vor. Diese Empfehlungen sind in ca. 20 Regelungsbereichen zu vereinbaren. Bislang verabschiedet wurde die gemeinsame Empfehlung zur Zuständigkeitsklärung. Hierzu hat allerdings das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung in einigen Punkten rechtliche Bedenken geäußert und den Erlass einer Rechtsverordnung in Aussicht gestellt. Der BAR-Ausschuss "Gemeinsame Empfehlungen" hat gleichwohl - nach eingehender Erörterung der vorgebrachten Einwände, die er für rechtlich nicht zwingend angesehen hat - beschlossen, die Gemeinsame Empfehlung "Zuständigkeitsklärung" zum 1. Mai 2003 in Kraft zu setzen.

Ebenfalls abgeschlossen wurde die Erarbeitung der Gemeinsamen Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen und Durchführung vergleichender Qualitätsanalysen. Die Gemeinsame Empfehlung "Qualitätssicherung" befindet sich im Zustimmungsverfahren bei den Rehabilitationsträgern und wird anschließend auf der Ebene der BAR verabschiedet und in Kraft gesetzt.

Es hat einige Zeit in Anspruch genommen, die Voraussetzungen für die Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen auf BAR-Ebene herzustellen. Umso

mehr setzt sich die Rentenversicherung dafür ein, den Prozess zu beschleunigen und dafür Sorge zu tragen, dass die angestrebten Vereinbarungen zügig zum Abschluss kommen. Wir sehen die Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen nicht nur als eine gesetzliche Aufgabe, sondern auch als Selbstverpflichtung aller Rehabilitationsträger an. Gerade deshalb erwarten wir, dass den Rehabilitationsträgern ein ausreichender Raum für die eigenverantwortliche Ausgestaltung eingeräumt wird.

Die eGovernment-Projekte der Rentenversicherung

Die Rentenversicherung hat schon frühzeitig die Möglichkeiten des Internet genutzt und ihren Versicherten Informationen und Dienstleistungen auch online angeboten. Getragen von den Leitlinien Kundenorientierung und effektive Verwaltung hat sich die Rentenversicherung von Beginn an aktiv im eGovernment-Bereich engagiert. Im Rahmen des eGovernment-Projekts können die Versicherten – wenn sie im Besitz einer Signaturchipkarte oder Bankkarte mit Signaturfunktion sind – online die Renteninformation, den Versicherungsverlauf und die Rentenauskunft abrufen. Damit kann sich der Versicherte bequem über das Internet Auskünfte über den gegenwärtigen Stand und die künftige Entwicklung seiner gesetzlichen Rentenansprüche einholen.

Neben der BfA, die im Rahmen der BundOnline 2005-Initiative bereits im vergangenen Jahr ein Pilotprojekt vorgestellt hat, ist jetzt auch die LVA Rheinprovinz mit ihrem eService-Projekt online. Das Pilotprojekt der LVA Rheinprovinz wurde im Februar offiziell gestartet und ist auf der CeBIT beim eGovernment-Wettbewerb in der Kategorie "Wirtschafts- und Bürgerdienste/Realisation" ausgezeichnet worden. Entsprechende Aktivitäten anderer Rentenversicherungsträger im eGovernment-Bereich sind in Vorbereitung.

Das eGovernment-Engagement der Rentenversicherung kommt dem Bedürfnis der Bürger entgegen, bequem mit der Verwaltung zu kommunizieren und

erhöht damit die Kundenorientierung der Rentenversicherungsträger. Gleichzeitig werden Rationalisierungseffekte genutzt und damit auch die Leistungsfähigkeit der Verwaltung erhöht. Die Rentenversicherung ist mit diesen Projekten in punkto Kundenservice und Sicherheit führend im Bereich eGovernment-Anwendungen.

Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)

Für die Intensivierung der Kooperation zwischen Rentenversicherung und Wissenschaft wurde vor drei Jahren das Forschungsnetzwerk Alterssicherung ins Leben gerufen. Diese Kooperation ist im Berichtszeitraum weiter intensiviert worden. Im Rahmen des Forschungsnetzwerks werden derzeit fünf umfangreiche Projekte finanziell unterstützt. Diese setzen sich u. a. mit den Zielvorstellungen in der Alterssicherung, mit der Altersarmut sowie mit der Bedeutung des Pflegeversicherungsurteils vom 3. April 2001 für die gesetzliche Rentenversicherung auseinander. Neben diesen Projekten fördert das Forschungsnetzwerk zur Zeit eine Reihe von Nachwuchswissenschaftlern mit Stipendien.

Von großer Bedeutung für den Gedankenaustausch zwischen Wissenschaft, Rentenversicherung und Politik waren in den vergangenen Monaten die beiden großen Tagungen des Forschungsnetzwerkes: Im Dezember 2002 fand die FNA-Jahrestagung 2002 in Dresden/Radebeul zum Thema „Arbeitsmarkt und Alterssicherung“ statt, in dessen Rahmen dieses wichtige Thema unter verschiedenen Blickwinkeln diskutiert wurde. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung sowie dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht hat das Forschungsnetzwerk Alterssicherung im März 2003 in Berlin die Tagung zur „Offenen Methode der Koordinierung“ in der Alterssicherung veranstaltet. Die Tagung hat eine große internationale Resonanz ausgelöst. So waren weit über 200 Teilnehmer aus 18 Nationen u.a. auch aus den Beitrittsländern Mittel- und Osteu-

ropas angereist und zeigten damit, dass das Forschungsnetzwerk Alterssicherung erneut ein aktuelles Thema aufgegriffen und mittlerweile auch im Ausland einen zunehmenden Bekanntheitsgrad erlangt hat.

Baufortschritt für das Neubauvorhaben des Verbandes in Berlin

Am vergangenen Freitag hat in Berlin die Grundsteinlegung für das neue Gebäude stattgefunden. Die Feier zur Grundsteinlegung hat nach Beschluss des Vorstandes in kleinem Kreis stattgefunden. Dem Ereignis angemessen wird anlässlich der Einweihungsfeier voraussichtlich Ende des nächsten Jahres bzw. Anfang des Jahres 2005 der Teilnehmerkreis deutlich größer ausfallen als dies jetzt der Fall war.

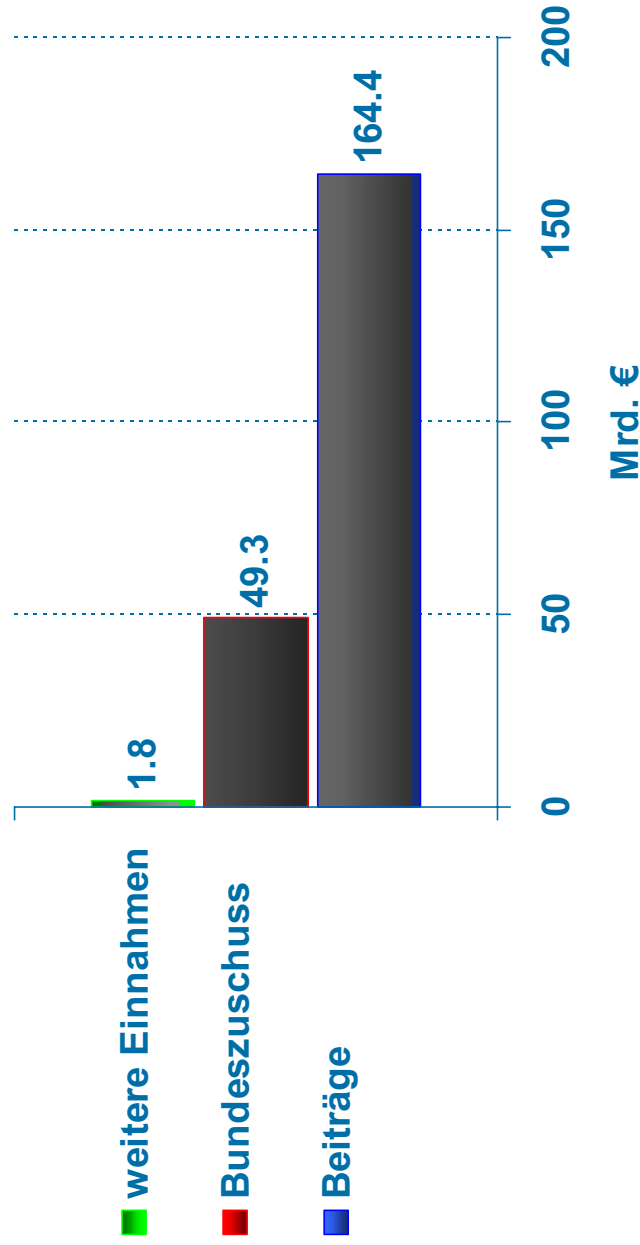
Die Finanzierung des Neubaus erfolgt im Rahmen der auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossenen finanziellen Vorgaben. Bei der Veräußerung der Liegenschaft des Verbandes in Frankfurt am Main ist eine endgültige Entscheidung noch nicht getroffen. Die Bürosituation in Frankfurt am Main ist nach wie vor durch den Leerstand von mehr als 1 Mio. qm Bürofläche gekennzeichnet, was zu einer deutlichen Verminderung der Mietpreise in Frankfurt geführt hat. Eine positive Entwicklung für den Immobilienstandort in Frankfurt am Main ist derzeit nicht erkennbar. Ungeachtet dessen gibt es schon jetzt einige Interessenten für den Erwerb der Liegenschaft. Entsprechende konkrete Kaufangebote liegen jedoch noch nicht vor. Der Vorstand wird über die Aktivitäten zur Veräußerung der Liegenschaft in seiner September-Sitzung ausführlich beraten und in der Mitgliederversammlung im Oktober 2003 hierüber berichten.

Die Verhandlungen zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat der Verbandsgeschäftsstelle in Frankfurt über den aus Anlass des Umzuges betriebsverfassungsrechtlich vorgeschriebenen Interessenausgleich und den Sozialplan für die Beschäftigten des Verbandes stehen kurz vor dem Ab-

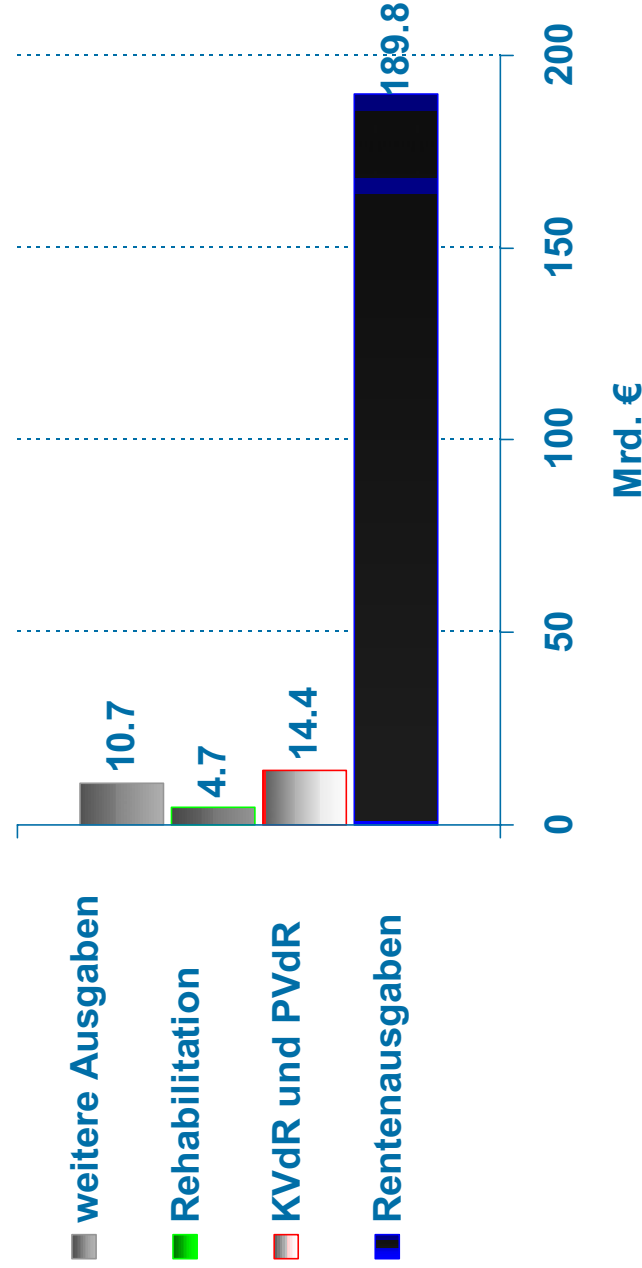
schluss. Es ist davon auszugehen, dass der Vorstand hierüber in seiner September-Sitzung beraten und in der Mitgliederversammlung im Herbst dieses Jahres über die Ergebnisse berichten kann.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Einnahmen 2002: 215,5 Mrd. €



Ausgaben 2002: 219,6 Mrd. €

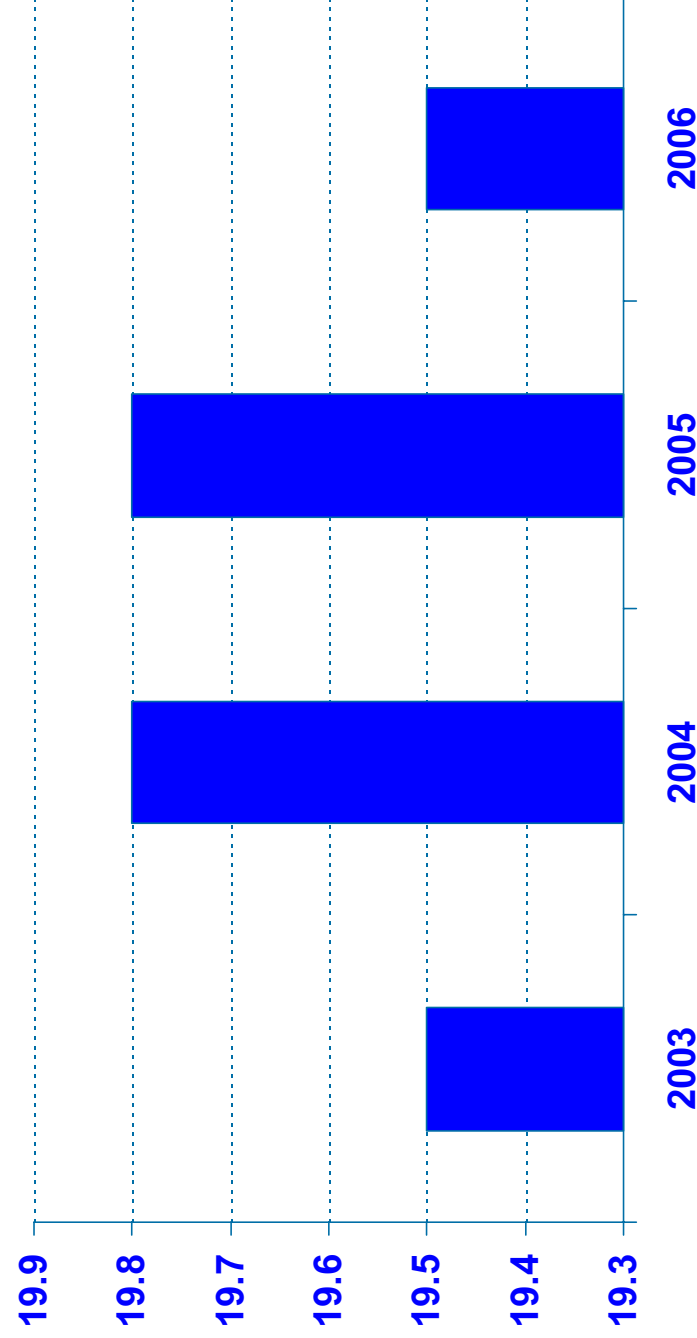


Schwankungsreserve 2002: 10,0 Mrd. €

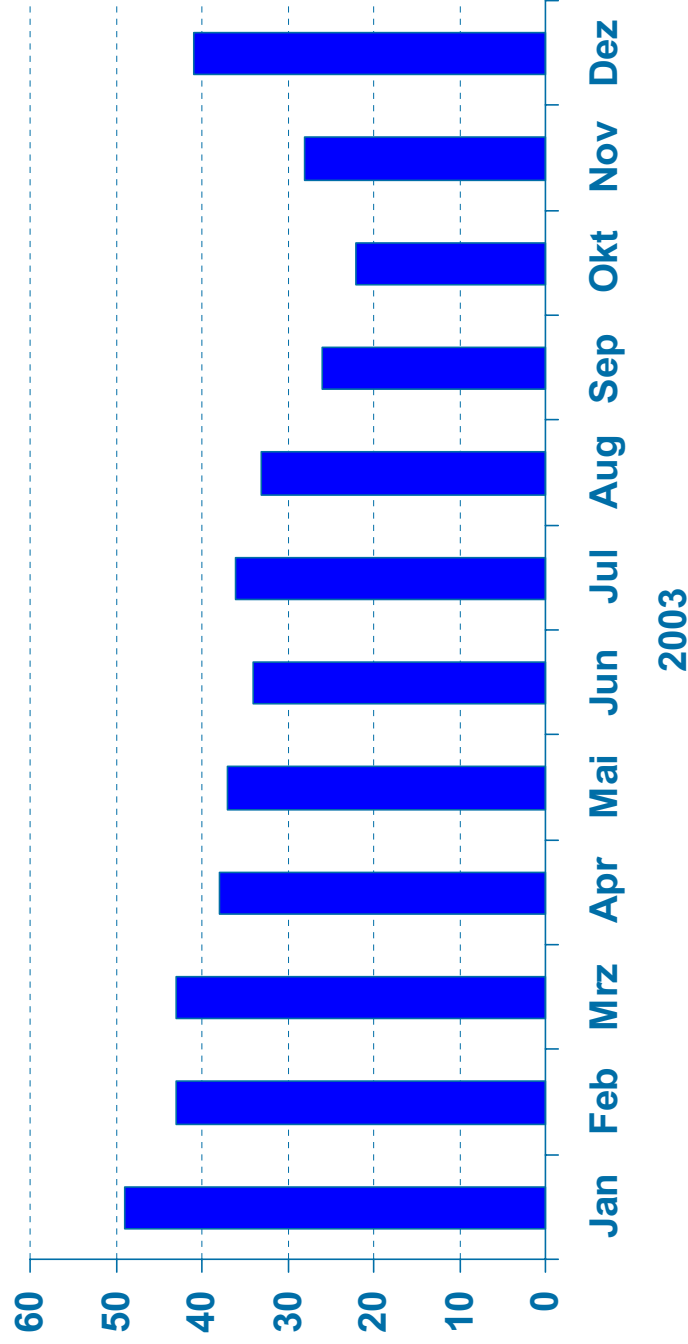
Schwankungsreserve (2001)	13.8 Mrd.
+ Saldo von Einnahmen und Ausgaben	-4.1 Mrd.
- Zuwachs der Rechnungsabgrenzung	-0.3 Mrd.
- Zuwachs des Verwaltungsvermögens	-0.0 Mrd.

Schwankungsreserve (2002) 10.0 Mrd.

Entwicklung des Beitragssatzes



Liquide Mittel am Monatsende in Prozent der Monatsausgabe



Vorgaben der Rentenreform 2001

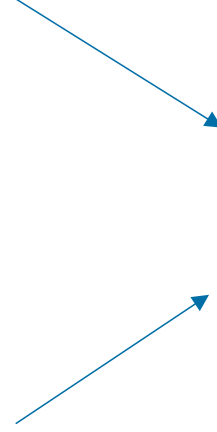
Beitragssatz

2020 – 20 %

2030 – 22 %

Netto-Rentenniveau

67 %



Zielverfehlung:

Bundesregierung muss „geeignete Maßnahmen“ vorschlagen

Reformoptionen

Ö **verworfen**

- ∅ Systemwechsel zur steuerfinanzierten Grundrente
- ∅ Differenzierung der Rentenbeiträge bzw. der Rentenhöhe nach der Kinderzahl
- ∅ Differenzierung des abschlagsfreien Rentenzugangsalters nach der Anzahl der Beitragsjahre

Ö **vorgeschlagen**

- ∅ Anhebung der Altersgrenzen
- ∅ Modifizierung der Rentenanpassungsformel
- ∅ Anhebung der Schwankungsreserve

Vorschläge der Kommission

Anhebung der Altersgrenzen

- § Regelaltersgrenze ab 2011: Geburtsjahrgang 1946: 65 Jahre und 1 Monat
 ... Geburtsjahrgang 1969 und jünger: 67 Jahre
- § parallele Anhebung der weiteren Altersgrenzen
- § Verbesserung der Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt für ältere Arbeitnehmer notwendig - Überprüfung im jährlichen Rentenversicherungsbericht ab 2008

Modifizierung der Rentenanpassungsformel durch:

- § Berücksichtigung der Entwicklung der Relation zwischen Rentner und Beitragszahler
- § Berücksichtigung der Entwicklung der versicherungspflichtigen Entgelte

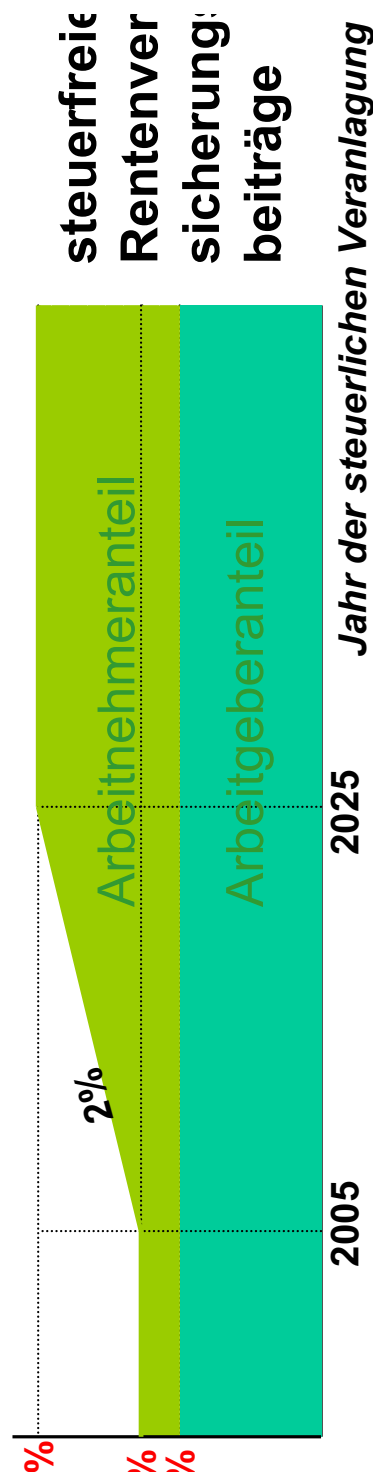
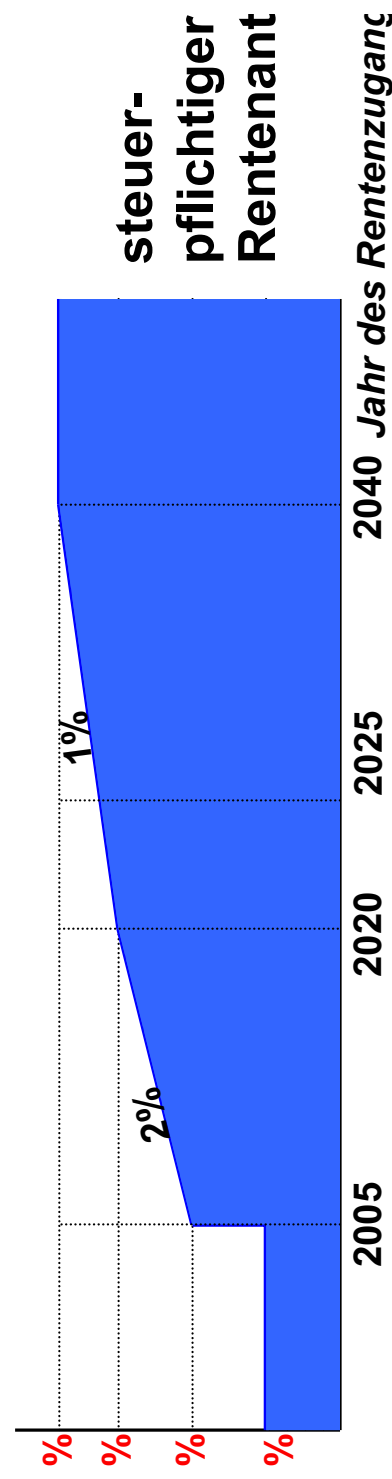
Auswirkungen der Vorschläge

Ø Beitragssatz in Höhe von 22 % im Jahre 2030

Ø Reduktion des Bruttorentenniveaus: 2003: 48,0 %
2030: 39,0 %

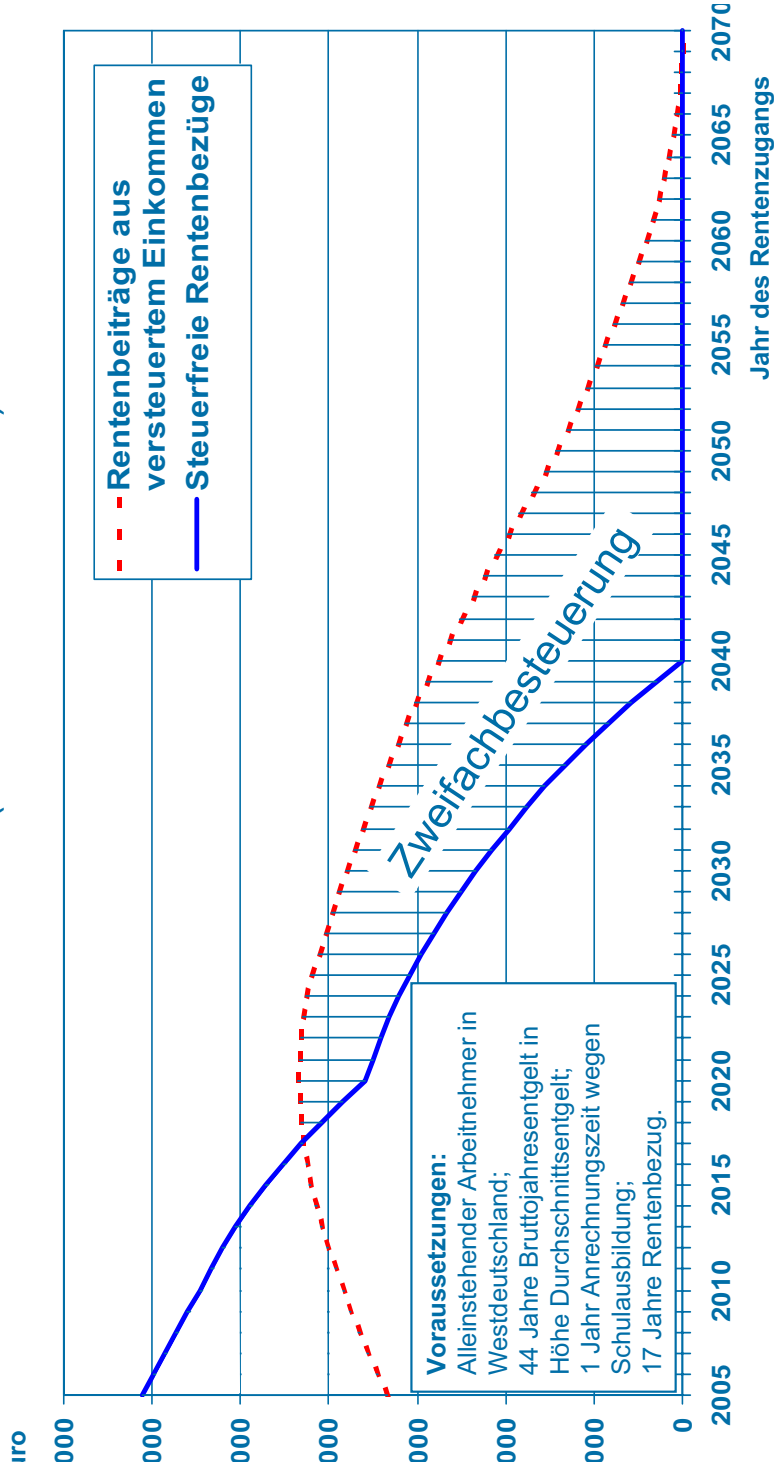
Ø davon: Rentenreform 2001: ca. 6 Prozentpunkte
Kommissionsvorschlag: ca. 3 Prozentpunkte

Kommissionsvorschlag – Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung



Kommissionsvorschlag – Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung

Problem: „Zweifachbesteuerung“ – angemessene Berechnungsmethode Arbeitnehmer (Durchschnittsverdienst)



Verteilung der Servicestellen nach Reha-Trägern

Rentenversicherung	216 Servicestellen
Krankenkassen	319 Servicestellen
Unfallversicherung	8 Servicestellen
Bundesanstalt für Arbeit	4 Servicestellen
Landwirtschaftliche Sozialversicherung	5 Servicestellen
Landkreise	5 Servicestellen
Sozialhilfe	6 Servicestellen
Insgesamt	563 Servicestellen

Umsetzung des SGB IX Gemeinsame Empfehlungen

- Die **Gemeinsame Empfehlung „Zuständigkeitsklärung“** ist bereits zum 1. Mai 2003 in Kraft getreten.
- Die **Gemeinsame Empfehlung „Qualitätssicherung“** befindet sich bereits im Zustimmungsverfahren.
- In **Erarbeitung** durch die entsprechenden Fachgruppen befindet sich zurzeit
 - Die Gemeinsame Empfehlung „Einheitlichkeit/Nahtlosigkeit“,
 - Die Gemeinsame Empfehlung „Frühzeitige Erkennung des Rehabilitationsbedarfs“ und
 - Die Gemeinsame Empfehlung „Selbsthilfeförderung“.
- **Demnächst begonnen wird mit der Erarbeitung einer Gemeinsamen Empfehlung „Begutachtung“.**

